

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen

in der Stadt Walsrode, Ortsteil Krelingen, mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Krelinger Heide“, Nr. FAL 15, Landkreis Fallingb. ostel

vom 25. Oktober 1976

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 13. März 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7 S. 98) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Walsrode, Ortsteil Krelingen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 173 ha und umfasst nach dem Stand des Katasters vom Juli 1974 folgende Flurstücke:
Gemarkung Krelingen
Flur 3, Flurstücke:
64/1, 67/1, 69/1, 70/1, 70/2, 71/1, 74/1, 82/1, 83/1, 86/1, 88/1, 89/1, 94/1, 95/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/8, 107/9, 107/10, 107/11, 107/12, 107/13, 107/14, 107/15, 107/16, 107/17, 117/10, 117/108, 120/1, 123/1, 128/3, 128/4, 132/1, 133/1, 135, 137, 138/4, 138/8, 141/6, 141/8, 141/9, 145/6, 147/6, 147/8, 147/9, 152/3, 152/4, 152/5, 153, 154/2, 154/3, 158/6, 165, 166, 167/5, 169/4, 170/4, 171/5, 172/1, 213/128, 249/72,
teilweise Flurstücke:
107/1, 158/7, 171/1.
Flur 5, Flurstücke:
15/6, 23/18, 23/20, 23/31, 33/8, 34/6, 38,
teilweise Flurstücke:
1/3, 12/2, 14/7, 14/10.
Flur 7, Flurstücke:
21/3, 21/4, 21/5, 21/7, 23/8.
- (3) Für die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die in der Anlage auf Seite 247 mit veröffentlichte Karte (Zusammenfügung der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000, Blatt 3122, Kirchboitzen, Ausgabe 1969 Blatt 3123, Walsrode, Ausgabe 1969 Blatt 3222, Rethem/Aller, Ausgabe 1968 Blatt 3223, Ahlden/Aller, Ausgabe 1969) allein maßgeblich.
Diese Karte ist beim Landkreis Fallingb. ostel als unterer Naturschutzbehörde hinterlegt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde, beim Niedersächs. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landespflege, Vogelschutz – in Hannover, und bei der Stadt Walsrode. Die Karte und ihre Ausfertigungen können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) In den in § 1 genannten Landschaftsteilen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
 - d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Fallingbostal als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Veränderungen der vorherigen Zulässigkeitserklärung des Landkreises Fallingbostal als unterer Naturschutzbehörde:
- a) Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping-, Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen, Gehölzen außerhalb des Waldes, von Altwässern und Teichen sowie von sonstigen landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen (wie z. B. Erdfälle, Steilhänge, Bodenaufschlüsse, Findlinge ab 1 m Durchmesser usw.),

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
 - h) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Teichen,
 - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
 - j) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 - k) die Verwendung von Bioziden zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs an Straßen, Wegen, Hecken, Wasserläufen, Teichen und Seen mit Ausnahme der von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ordnungsgemäß genutzten Flächen.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- (1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:
- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 - 2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - 3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 m² ist,
 - 5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
 - 6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen od. gärtnerischen Bewirtschaftung,
 - 7. die ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Von einer Zulässigkeitserklärung nach § 3 Abs. 1 werden jedoch abhängig gemacht:
- a) das Errichten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
 - b) der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung.

4

§ 5

Wer entgegen den Verboten nach § 2 oder ohne die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis c) erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Schädigungen, Beeinträchtigungen und Verunstaltungen i. S. des § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Landkreises Fallingbostal durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 a) bis c) bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Fallingbostal, den 25. Oktober 1976

Landkreis Fallingbostal
Als untere Naturschutzbehörde

Oestmann
Landrat

Sellmann
Oberkreisdirektor